



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2017
(OR. en)

11547/96
DCL 1

AGRILEG 212

FREIGABE

des Dokuments	11547/96 RESTREINT
vom	12. November 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - von Schlussfolgerungen des Rates zu dem OECD-Schema betreffend forstliches Vermehrungsgut

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11547/96

RESTREINT

AGRILEG 212

I/A-PUNKT-VERMERK

fürden AStV/RAT

Nr. Kommissionsdok.: 10496/96

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - von Schlußfolgerungen des Rates zu dem
OECD-Schema betreffend forstliches Vermehrungsgut

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. September 1996 eine Mitteilung betreffend die Vorgehensweise der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei der Annahme eines OECD-Systems für forstliches Vermehrungsgut im internationalen Handel vorgelegt.
 2. Die Gruppe der Referenten/Attachés hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1996 ihre Zustimmung zu den Schlußfolgerungen des Rates zu dem OECD-Schema betreffend forstliches Vermehrungsgut (siehe Anlage) bekräftigt.
 3. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diese Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge unter der Rubrik der A-Punkte der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen
- die vorgenannten Schlußfolgerungen in der Fassung des Dokuments 11567/96 AGRILEG 213 (nach dem üblichen Verfahren rechtlich und sprachlich überarbeiteter Text) in den Gemeinschaftssprachen annehmen,
- beschließen, daß diese Schlußfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zu dem OECD-Schema betreffend forstliches Vermehrungsgut**

Der Rat kommt überein, daß

- die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre Standpunkte zu den technischen Aspekten des vorgeschlagenen neuen und endgültigen Entwurfs des überarbeiteten OECD-Schemas aufeinander abstimmen werden;
- die Mitgliedstaaten gemäß der Anlage auf der Tagung des OECD-Rates en bloc für das überarbeitete OECD-Schema stimmen;
- sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Aufteilung der diesbezüglichen Zuständigkeit an dem überarbeiteten Schema in bezug auf die Ausfuhren beteiligen können, bis in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsverfahren ein genereller Beschluß über die Beteiligung gefaßt ist;
- über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft und/oder der Mitgliedstaaten an dem Schema nach Überarbeitung der diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften entschieden wird; er nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission sich verpflichtet, dem Rat zu diesem Zweck bis spätestens 1. September 1997 einen Vorschlag zu unterbreiten, wobei der Rat sich bemühen wird, vor dem 31. März 1998 über diesen Vorschlag zu befinden;
- der den Ratsvorsitz führende Mitgliedstaat und die Kommission jeweils die in der Anlage enthaltenen Erklärungen abgeben.

Anlage zur ANLAGE

-Die Mitgliedstaaten werden unter der Bedingung, daß sich die EG an dem überarbeiteten OECD-Schema beteiligen kann und eine Trennungsklausel vorgesehen wird, wonach die EG intern ihre eigenen Vorschriften anwenden kann, auf der Tagung des OECD-Rates en bloc für das überarbeitete Schema stimmen.

-Bei dieser Gelegenheit wird der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Ratsvorsitz inne hat, folgende Erklärung abgeben:

"Ich erkläre hiermit im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, daß diese zwar für das überarbeitete Schema stimmen, sich aber erst dann endgültig daran beteiligen werden, wenn in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsverfahren ein Beschluß über die vollständige oder teilweise Beteiligung gefaßt worden ist. In der Zwischenzeit erklärt jeder Mitgliedstaat, in welchem Umfang er sich in bezug auf die Ausfuhren vorläufig an dem Schema beteiligt."

-Der Vertreter der Kommission wird im Anschluß an die Erklärung des Vorsitzes folgende Erklärung abgeben:

"Die Europäische Gemeinschaft wird erst nach erfolgreicher Überarbeitung der diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften über ihre Beteiligung an diesem Schema und das Ausmaß einer solchen Beteiligung entscheiden."